



No. 34

128

43

182



In Gottes Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sachsen, Säch-
lich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, zc.

Chur- Fürst, zc.



Sebe getreue. Es wird jedermän-
niglich noch unentsfallen seyn, was für
nachdrückliche und geschärfte Mandate
und Generalien wieder die Diebes- und
Räuber- Rotten, unterm 27. Febr.
1706. 28. Julii 1708. 16. Sept. 1710.

21. Dec. 1711. 14. Dec. 1717. 27. Jul. 1719. 26.
Nov. auch 29. Dec. 1733. und 29. April. 1734. ins
Land ausgelassen und publiciret.

Allermassen nun darinnen bereits alle nöthi-
ge und dienliche Veranstellungen dargegen an
Hand gegeben und vorgeschrieben; So hätten
Wir zwar verhoffet, daß, wenn nur solche gebüh-
rend beobachtet und befolget würden, dadurch
der

Möglichst
wien. am 13. Novbr. 1736.

Drey

AK

der Bosheit des Diebes- und Räuber-Gesindels
genugsam begegnet und abgeholfen werden könnte.

Nachdem Uns aber doch von verschiedenen
Orten Unsers Chur-Fürstenthums und incorpo-
rirter Lande einberichtet und hinterbracht worden,
wasgestalt nicht nur die gewaltsamen Einbrü-
che bey Privat-Personen, sondern auch die Be-
raubung derer Kirchen und Gottes-Kassen,
durch gewaltsame Er- und Einbrechungen wieder
sehr stark überhand nehmen; So empfinden
Wir solches um desto mißfälliger, je mehr sich dar-
aus die bisherige unverantwortliche Saumselig-
keit einiger Unter-Obrigkeiten, und Unterlassung
derer vorhin so öftters anbefohlenen Anstalten,
auch anderer ihnen obliegender Sorgfalt, verof-
fenbahret, und befinden dahero der Nothdurfft,
hierdurch nochmahls, mit Wiederhol- und Erneue-
rung derer vorangezogenen Mandate und Gene-
ralien, zu verordnen, daß Unsere sämtliche Vasal-
len, Beambten und andere Gerichts-Obrigkei-
ten im Lande jezo und ferner von Zeit zu Zeit de-
ren Inhalt denen Einwohnern und Unterthanen,
durch Vorlesung und sonst öftters verständi-
gen, nicht weniger, nach deren Anleitung, allen
Eyffer und ernste hinlängliche Verfügung zu Aus-
forschung derer Räuber, Diebe, Fehler, auch
alles andern verdächtigen Gesindels, und zu
Steuerung ihrer Bosheit, wie auch des daraus
ent-

105.

entstehenden Landes- verderblichen Unheils, vor-
sehen und treffen, und selbigen allenthalben ge-
nau nachgehen, oder wiedrigenfalls der vorhin
schon angedroheten Einziehung derer Gerichte,
oder respectivè der Remotion und anderer un-
nachbleibender harten Ahndung und Strafe ge-
wärtig seyn sollen:

Und weil hiernächst zu dem vorangeführten
freveln und allen anderen bösen Beginnen nicht
wenig beytragen mag, daß, nach denen zeithero
eingelauffenen Nachrichten, denen wieder das Bet-
teln und wegen Versorgung derer Armen so
heilsam beschehenen Anordnungen vom 5. April.
und 6. Decembr. 1729. 13. Decembr. 1730. und
28. Decembr. 1733. gleichgestalt von denen we-
nigsten Unter-Obrigkeiten nachgelebet wird, und
die mehresten das liederliche Gesindel wieder frey
und ungehindert herum gehen und passiren lassen,
auch zu nothdürfftiger Verpflegung derer ein-
heimischen Armen die schuldige Vorsorge nicht an-
wenden; Als ergeth hiermit zugleich an alle
und jede, welche mit Gerichten beliehen, oder die-
selben innen und zu verwalten haben, Unser
ernster Wille und Befehl, daß sie auch hierunter
sich weiter nicht säumig und nachlässig, sondern
allen behörigen Ernst und Fleiß erweisen, und sich
dergestalt verhalten sollen, damit Wir nicht, auf
fernere einkommende Beschwerden, das nöthige
bey

bey ihnen, auf ihre Kosten, durch andere Be-
ambten und Unter-Obrigkeiten veranstalten zu las-
sen, oder nach Befinden zu noch schärfferen Ein-
sehen bewogen werden mögen. Wornach sie
sich zu achten haben, und es vollbringen diesel-
ben daran Unsere Meynung. Datum Dres-
den, am 17. Febr. Anni 1736.

Erasmus Leopold von
Gersdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

78 M 485

X 2318150

V5 17



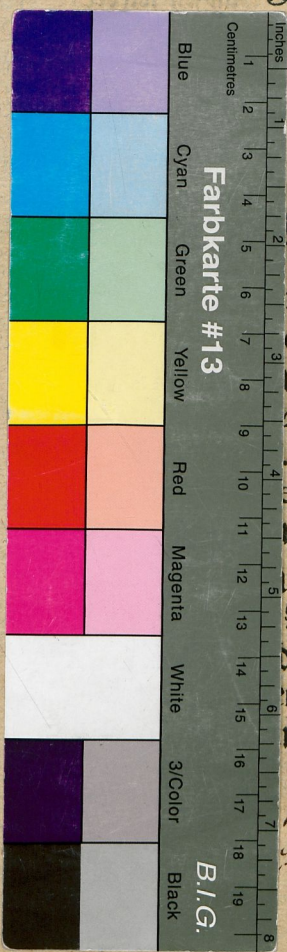


An SSSSES Gnaden,

Friedrich August,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, zc.

Schur-Sürst, zc.



getreue. Es wird jedermännlich noch unentsfallen seyn, was für glücklichste und geschärfste Mandate Generalien wieder die Diebes- und zc. Motten, unterm 27. Febr. 28. Julii 1708. 16. Sept. 1710. 1. Dec. 1717. 27. Jul. 1719. 26. Dec. 1733. und 29. April. 1734. ins und publiciret.

um darinnen bereits alle nöthige Veranstellungen dargegen an d vorgegeschrieben; So hätten t, daß, wenn nur solche gebührend befolget würden, dadurch der

M. Maglitz
in. om. 17. Nov. 1736.

AK

